OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400271/3/HW

Datum:
Linz, 28. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von M F P, I, M, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. September 2017, GZ: VerkR96-1455-2017, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde die Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) für schuldig erkannt, dass Sie als Zulassungsbesitzerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x der Bezirkshauptmannschaft Schärding auf Verlangen vom 18.04.2017 nicht binnen zwei Wochen nach der am 21.04.2017 erfolgten Zustellung der schriftlichen Aufforderung Auskunft erteilt habe, wer dieses Fahrzeug am 05.01.2017 zuletzt vor dem Zeitpunkt 15:34 Uhr gelenkt und in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet Schärding abgestellt habe und auch nicht jene Person benannt habe, die die Auskunft hätte erteilen können.

Begründend wurde – soweit hier relevant – ausgeführt, dass die Nennung eines Sportvereins die (die Bf treffende) Auskunftspflicht nach § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz nicht zu erfüllen vermag, handle es sich doch dabei nicht um eine natürliche Person, sondern um einen Verein.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Laut Anzeige vom 23.03.2017 wurde wahrgenommen, dass am 05.01.2017 um 15:34 Uhr der PKW mit dem deutschen Kennzeichen x im Stadtgebiet Schärding in der L vor dem Haus Nr. x (welcher Bereich mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde) zum Parken abgestellt wurde, ohne dass dieses Fahrzeug mit einem an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe angebrachten gültigen Parkschein gekennzeichnet war. Dieser PKW ist auf die Bf zum Verkehr zugelassen.

Am 04.04.2017 wurde gegen die Bf eine Strafverfügung wegen Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz erlassen. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 13.04.2017 Einspruch und führte darin begründend unter anderem aus, dass sie ihren PKW dem SV A für ein Fußballturnier zur Verfügung gestellt habe.

Mit Schreiben vom 18.04.2017 wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen der Behörde bekannt zu geben, wer das mehrspurige KFZ mit dem Kennzeichen x zuletzt vor der Tatzeit gelenkt und am Tatort abgestellt habe oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Dieses Schreiben wurde der Bf am 21.04.2017 zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.04.2017 wurde von der Bf unter Verwendung des von der Behörde zur Verfügung gestellten Antwortformulars nach Ankreuzen der Textzeile „c) Es kann dazu keine Auskunft erteilt werden. Auskunft kann Ihnen“ der Sportverein x M-A als Auskunftsperson bekannt gegeben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere der Anzeige, der Strafverfügung, dem Einspruch, der Aufforderung der Behörde vom 18.04.2017 und dem Schreiben der Bf vom 26.04.2017. Der Sachverhalt wurde im Übrigen auch im Wesentlichen bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid (übersichtlich unter der Überschrift „Zur Sachlage“) festgestellt.

II.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hatte zu entfallen, da auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Weiters konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz können die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung zuständig ist, Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat nach § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie nach § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.

III.2. Im vorliegenden Fall stellt sich die Rechtsfrage, ob der Auskunftsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz – wie die belangte Behörde ausführt – nur durch Nennung einer natürlichen Person entsprochen oder auch eine juristische Person vom Zulassungsbesitzer zulässigerweise als Auskunftspflichtige genannt werden kann. Der VwGH hat jüngst zu § 103 Abs. 2 KFG ausgesprochen, dass in § 103 Abs. 2 KFG ausdrücklich auch der Fall geregelt sei, dass der Zulassungsbesitzer, sofern er den Lenker nicht

benennen kann, der Behörde eine weitere Person als auskunftspflichtige Person bekannt geben kann, bei der es sich jedoch dem Wortlaut nach nicht um den Lenker des Fahrzeuges, und somit auch nicht um eine physische Person, handeln muss, sodass genauso eine juristische Person vom Zulassungsbesitzer zulässigerweise als Auskunftspflichtige genannt werden kann (VwGH 07.03.2017, Ra 2016/02/0145). Eine derartige Auslegung entspreche, so der VwGH, auch dem Zweck des § 103 Abs. 2 KFG, wonach Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, jederzeit und ohne unnötige Verzögerung ermittelt werden sollen.

In § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz ist vergleichbar mit § 103 Abs. 2 KFG ausdrücklich der Fall geregelt, dass der Zulassungsbesitzer, sofern er den Lenker nicht benennen kann, der Behörde eine weitere Person als auskunftspflichtige Person bekannt geben kann (bei welcher es sich jedoch dem Wortlaut nach nicht um den Lenker des Fahrzeuges handeln muss). Unter Berücksichtigung der Rsp des VwGH zu § 103 Abs. 2 KFG ist daher auch bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz davon auszugehen, dass vom Zulassungsbesitzer zulässigerweise eine juristische Person als Auskunftspflichtige, also etwa ein Verein, genannt werden kann. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde hat sich die Bf daher nicht dadurch (verwaltungsstrafrechtlich) strafbar gemacht, dass sie einen Verein in ihrer Beantwortung des Auskunftsverlangens nach § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz genannt hat.

III.3. Der Vollständigkeit halber sei noch ausgeführt, dass auch aufgrund der unvollständigen Anführung der Anschrift (es fehlen sowohl die Nennung des Landes als auch der Straßenname und die Hausnummer) keine Verwaltungsstrafe über die Bf nach dem Parkgebührengesetz durch das erkennende Landesverwaltungsgericht verhängt werden kann: Erstens ist die belangte Behörde im Verwaltungsstrafverfahren nie davon ausgegangen, dass die unvollständige Angabe der Anschrift durch die Bf eine Strafbarkeit begründen würde und es wurde dieser Umstand dementsprechend weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im angefochtenen Straferkenntnis auch nur erwähnt. Vielmehr wurde die Strafbarkeit der Bf von der belangten Behörde allein darin gesehen, dass als Auskunftspflichtige keine natürliche Person genannt wurde und es wurde von der belangten Behörde konsequenterweise daher auch nur der Vorwurf erhoben, dass „nicht jene Person benannt [worden sei], die die Auskunft hätte erteilen können“. Eine erstmalige Bestrafung der Bf wegen unvollständiger Angabe der Anschrift der im Auskunftsschreiben benannten Person durch das Landesverwaltungsgericht scheidet daher aus (vgl. auch VfGH 14.03.2017, E3282/2016: Es ist den Verwaltungsgerichten verwehrt, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen).

Im Übrigen scheidet eine Bestrafung der Bf wegen einer unvollständigen Anführung der Anschrift des Vereins aber weiters noch aus folgendem Grund aus: Der VwGH vertritt zur vergleichbaren Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG, dass dieser Regelung die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde liege, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen, sodass die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft weder in sich widersprüchlich noch unklar sein darf und auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist (vgl. VwGH 26.03.2004, 2003/02/0213). Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat der VwGH keine Verletzung der Auskunftspflicht bei einer fehlenden Angabe einer Postleitzahl angenommen, weil eine derart geringfügige Erhebung wie die der Postleitzahl einer – wenn auch im Ausland gelegenen – Wohnadresse eines namhaft gemachten Lenkers keine „langwierige und umfangreiche Erhebung“ sei (vgl. VwGH 26.03.2004, 2003/02/0213). Auch im vorliegenden Fall ist nur eine geringfügige und keineswegs eine „langwierige und umfangreiche Erhebung“ zur Ermittlung der vollständigen Anschrift des Vereins erforderlich, da bereits – anders als bei einer Privatperson – durch einfache Suche/Abfrage im Internet innerhalb weniger Minuten die Adresse des Sportvereins ermittelt werden kann. Dass mit der Angabe „x M“ im Schreiben vom 26.04.2017 M in Deutschland gemeint ist, ergibt sich schon aufgrund des Umstandes, dass die Bf selbst in x M in Deutschland ihre Anschrift hat und daher die Anführung von „x M“ objektiv auch nur dahingehend verstanden werden kann, dass x M in Deutschland gemeint ist. Die ausdrückliche Anführung des Landes war daher nicht erforderlich. Dass eine Verwechslungsgefahr bezüglich des Vereins bestehen würde, wurde von der belangten Behörde nicht angenommen und es ist von einer solchen Verwechslungsgefahr auch nicht auszugehen, zumal eine (im Internet vom Landesverwaltungsgericht im Übrigen auch tatsächlich durchgeführte) Suche nach „Sportverein“ mit Sitz in M-A im Vereinsregister über das gemeinsame Registerportal der Länder (x) nur den von der Bf bereits im Einspruch angeführten Sportverein anzeigt. Die unvollständige Anführung der Anschrift des Vereins führt daher auch insoweit nicht zur Strafbarkeit der Bf.

III.4. Zusammenfassend ist daher im Hinblick auf die Rsp des VwGH (vgl. vor allem VwGH 07.03.2017, Ra 2016/02/0145: Nennung einer juristischen Person zulässig) davon auszugehen, dass die Bf dem Auskunftsverlangen (ausreichend) nachgekommen ist, sodass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen ist. Bei diesem Ergebnis ist weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegt zu den gegenständlichen Rechtsfragen eine Rsp des VwGH zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG vor (vgl. vor allem VwGH 07.03.2017, Ra 2016/02/0145 und VwGH 26.03.2004, 2003/02/0213) und es weicht die vorliegende Entscheidung nicht von dieser Rsp ab. Ob die Angabe des Auskunftspflichtigen im Hinblick auf Person bzw. Anschrift ausreichend ist, war im Übrigen anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu entscheiden, sodass dieser Beurteilung auch keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger